



MARKTGEMEINDE ZIRL
Bezirk Innsbruck-Land

Angeschlagen am 2.08.2018
Abzunehmen am 16.08.2018
Abgenommen am

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Geh- und Radwegbrücke über Inn bei Zirl

Ladung Straßenbauverhandlung

Im Bereich der Grundstücke 2971/1, bzw. 3217
und 3218, alle KG Zirl

Abt. Bauamt & Infrastruktur
Ing. Walter Würtenberger
+43 5238/54001 - 132
marktgemeinde@zirl.gv.at

Verfahren:
AD/150839/2018
AA/6021/2013
31.07.2018

K U N D M A C H U N G

Die Marktgemeinde Zirl vertr. durch die 2. VBgm. Victoria Rausch, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, hat beim Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl um die straßenbaupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über den Inn im Bereich der Gst. Nr. 2971/1, bzw. 3217 und 3218 alle KG 81313 Zirl angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß § 41 AVG 1991 und § 42 Tiroler Straßengesetz die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 16.08.2018

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 15:00 Uhr an **Ort und Stelle** (Schranken vor dem Hundeabrichtungsplatz) zusammen.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, dass bei dieser Verhandlung die nicht schon früher schriftlich geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, finden keine Berücksichtigung. Die Beteiligten werden sonst als dem Parteiantrag zustimmend angesehen.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen könnten gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Anrainer und sonstige Beteiligte, die etwas vorzubringen haben, werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Marktgemeinde Zirl Abteilung Bauamt & Infrastruktur, Bühelstraße 1, 6170 Zirl während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs. 6 Tiroler Straßengesetz sind zur Verhandlung dem Plan entsprechend die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Zirl unter <http://mg.zirl.at> kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG

Der Bürgermeister
Mag. Thomas Öfner



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 02.08.2018